

Antrag des Redaktionsausschusses* vom 2. Oktober 2001

3783 b

**A. Gesetz
über Kinderzulagen für Arbeitnehmer
(Änderung)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in die Anträge des Regierungsrates vom 24. Mai 2000
und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom
15. Mai 2001,

beschliesst:

I. Das Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 8. Juni
1958 wird wie folgt geändert:

§ 1 a. Für die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 be-
zeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser vorgese-
henen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes
liegen, gelten auch das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen
Gemeinschaft sowie ihren Mitgliederstaaten andererseits über die
Freizügigkeit, sein Anhang II und die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

Verhältnis zum
Europäischen
Recht

§ 2. Dem Gesetz sind nicht unterstellt:

lit. a–d unverändert;

lit. e wird aufgehoben.

Nicht-
unterstellung

§ 5 a. Ein Anspruch auf Kinderzulagen besteht für Kinder ohne
Wohnsitz in der Schweiz, wenn sie in einem Staat wohnen, mit dem die
Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Der
Anspruch endet auf jeden Fall im Monat, in dem das Kind das 16. Al-
tersjahr vollendet.

Kinder mit
Wohnsitz
im Ausland

* Der Redaktionsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern: Kurt Schrei-
ber, Wädenswil (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold,
Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Khereddine-Baumann.

Die Zulagenansätze werden nach dem Kaufkraftverhältnis zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem das Kind wohnt, festgesetzt, höchstens jedoch zu den Beträgen nach § 8. Die zuständige Direktion legt periodisch die kaufkraftbereinigten Zulagenansätze fest.

Anspruchskonkurrenz

§ 6. Abs. 1 unverändert.

Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug der Kinderzulage, steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

lit. a–c unverändert;

d) der Mutter.

Mindestzulage, Altersgrenzen

§ 8. Die Kinderzulage beträgt monatlich 170 Franken für jedes Kind vom ersten Tag des Geburtsmonates an bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 12. Altersjahr vollendet, danach monatlich 195 Franken bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Die Kinderzulage, auf welche ein Anspruch gemäss Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung besteht, beträgt 195 Franken.

Aufgaben

§ 23. Der kantonalen Familienausgleichskasse obliegen:

lit. a und b unverändert;

c) die Ausrichtung einer Kinderzulage für jedes Kind nach den gesetzlichen Vorschriften an die Bezugsberechtigten direkt oder über deren Arbeitgeber.

Ergänzendes Recht

§ 33. Die Bestimmungen über die Verzugs- und Vergütungszinsen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gelten auch für dieses Gesetz.

Im Übrigen finden die Vorschriften über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss Anwendung, soweit dieses Gesetz und die Vollzugsvorschriften keine Regelung enthalten.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von Vorstössen

I. Es werden als erledigt abgeschrieben:

- a) Die Motion KR-Nr. 133/1991 betreffend bessere gesetzliche Regelung der Kinderzulagen.
- b) das Postulat KR-Nr. 37/1997 betreffend Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen und der VO über die Kinderzulagen für ausländische Arbeitnehmer.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 2. Oktober 2001

Im Namen des Redaktionsausschusses

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Kurt Schreiber	Heidi Khereddine-Baumann